

bis 1504) oder durch königliche Darlehenswünsche gestreift. Die Beteiligung eines Frankfurter Vertreters am Reichsregiment zu Nürnberg in den Jahren 1500—1502 bietet etwas mehr. -- Die Abhandlung dürfte ein interessanter Versuch an einem nicht recht geeigneten Gegenstand sein: erstens darf der Zeitraum nicht zu eng begrenzt sein, sonst überwuchert das Reichsgeschichtliche unweigerlich das Landschaftliche, zweitens darf man nicht von den Tatsachen ausgehen, sondern von den Persönlichkeiten. Mit den landläufigen Quellen, wie sie J. benutzt hat, ist eine Darstellung der Persönlichkeiten nicht möglich. Aber es gibt noch andere Wege zu einer solchen Lösung, und das macht die Aufgabe besonders reizvoll.

Frankfurt a. M.

H. Gerber.

Srik Morré, Die Swenzonen in Ostpommern. Aufstieg und Herrschaft 1269—1357 (Baltische Studien N. F. 12, 1939, 98 S.). -- Der Vf. will auf urkundenkritischer Grundlage die Geschichte des Swenzonengeschlechts zusammenfassend darstellen und die Bedeutung der einzelnen Familienmitglieder für die geschichtliche Entwicklung Ostpommerns aufzeigen. Nach einer Auseinandersetzung mit dem historischen Schrifttum behandelt er die Swenzonen im Kampf der Mächte um Ostpommern 1295—1309 und weiter die Zeit ihrer Herrschaft im Lande Schlawe von 1307—1357 unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Eindeutschung des Landes östlich des Hollens (Gründung von Rügenwalde, Schlawe, Janow zu lübischem Recht). Ein Exkurs über die Siegel der Swenzonen und der Abdruck der für die Geschichte des Geschlechts wichtigen Regesten vervollständigt die kleine Schrift, die einen wertvollen Beitrag zur pommerschen Landesgeschichte gibt.

Berlin.

A. Ludat.

Wilhelm Weizsäcker, Das deutsche Recht des Ostens im Spiegel der Rechtsaufzeichnungen (Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 3, 1939, S. 50—77). -- Vf. beschränkt sich bewußt auf eine Gruppe von Rechtsquellen aus dem „ungeheuren Stoff“ der Geschichte deutschen Rechts im Osten, nämlich auf die Rechtsaufzeichnungen. Er untersucht sie nach Sachgebieten geordnet, beginnend mit dem bauerlichen Recht. Hierfür gibt es nur wenig eigne Aufzeichnungen, der Bedarf war gering, weil für den Bauernstand vielfach auch Stadtrechte maßgebend geworden waren. Im Land- und Lehnrecht hatte der Sachsenpiegel die größte Bedeutung, auch für das Stadtrecht, so besonders in Böhmen und Mähren. Sonderformen entstanden in Schlesien und Livland, eine lateinische Übersetzung kam aus Schlesien nach Polen. Der Schwabenspiegel drang besonders nach Böhmen und Mähren, war auch in Ungarn bekannt. Bei den Stadtrechten zeigt Vf. in einer eindrucksvollen Menge von Einzelheiten für alle östlichen Länder, wie diese Rechte entstanden, sich entwickelten, voneinander